

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keit im Dienste des Samariterwesens eine Ehrenurkunde überreicht.

Mit Recht wird dem Samariterwesen dank seiner Wichtigkeit als erste Hilfe bei Unfällen jeglicher Art je länger je mehr das öffentliche Interesse entgegengebracht. Den Teilnehmern wie den Leitern sei auch an hiesiger Stelle ihre hingebende Aufopferung im Dienste der Humanität bestens verdankt.

Die Herren Delegierten, Dr. Grüter und Dr. Neuhaus, im Namen des Zentralsekretariates vom Roten Kreuz und Hrn. Pfarrer Hürzeler und Hrn. Wertenschlag im Namen des Schweiz. Samariterbundes sprachen noch und stellten den neuen Samaritern ihre neuen Pflichten vor. Sie ermahnten noch die deutschen und welschen Mitglieder, einig zu bleiben in der Samariterarbeit und nicht „deutsche Verbände“ oder « Pansements français » einzuführen.

Ungefähr hundert Personen kamen nach der Prüfung in der Brasserie Junker zusammen zu einer bescheidenen Feier mit Bankett. Beste Freundschaft hielt bis früh am Morgen die Teilnehmer in gutem Einverständnis beisammen. Produktionen aller Art, zwei Samariter-szenen von der deutschen Abteilung sehr gut dargestellt, eine lustige Symphonie auf französisch ebenfalls sehr gut gespielt, Tänze u. d. dienten zur allgemeinen Kurzweil.

Wenn unsere Samariter nach guter Arbeit ein wenig lustig sind, vergessen sie doch nicht den nützlichen Zweck des Vereins. Der Präsident ließ auf verschiedene Arten Geld einkassieren für Ankauf von Reserve-material und jeder zahlte mit sehr großem und gutem Willen. Es wurden so 70 Franken einkassiert. Allen Wohltätern und dem Verein besten Dank!

Ein Samariter.

Schweizerischer Samariterbund.

Antrag Harau = Zürich = Altstadt zur Delegiertenversammlung.

1. Dem § 1, Al. 3, der Bundesstatuten ist noch beizufügen „... sowie der allgemeinen Gesundheitspflege im weitesten Sinne des Wortes.“
2. Es ist zu § 1 ein 4. Punkt aufzunehmen, der lautet: 4. Der Schweiz. Samariterbund sucht Fühlung mit den bereits bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen und verfolgt aufmerksam die Gründung neuer.

Die Durchführung des Antrages „Verbreitung der Gesundheitspflege“ fällt insbesondere den Sektionen zu. Im folgenden bringen wir zur Kenntnissnahme, wie sich die Sektionen Harau und Zürich-Altstadt die Ausführungen des Postulates gedacht haben:

I. Anträge der Sektion Harau.

Die Aufgabe der Samaritervereine ist eine dreifache:

A. Hilfe bei Unglücksfällen und Lebensgefahren; B. Hilfe bei Krankheiten und deren Verhütung; C. Hilfe in der privaten und öffentlichen Gesundheitspflege. (Einige dieser Postulate sind bereits erfüllt).

A. Unglücksfälle.

1. Ausbildung von Frauen, Töchtern, Männern und Jünglingen in Anatomie, Physiologie des Menschen. Wunden. Wundbehandlungen. Unterricht über Hülfeleistungen bei Verletzungen und plötzlichen Lebensgefahren. 2. Ausführung der ersten Hilfe bei etwa vorkommenden Unglücksfällen.

B. Krankheiten.

1. Volkstümliche Belehrung über Ursachen, Kennzeichen und Mittel zur Verhütung der Krankheiten: a) Infektionskrankheiten; b) Nicht-Infektionskrankheiten; c) Kinderkrankheiten. 2. Unterricht in häuslicher Krankenpflege. Ausübung derselben bei Verwandten und Bekannten, bei armen Kranken und Wöchnerinnen. Krankenbesuche. Mithilfe in Tuberkulose-Fürsorgestellen. 3. Schaffung von Krankenmobilen-Magazinen. 4. Ausbildung und Anstellung von Gemeindefrankenpflegerinnen. 5. Bekämpfung des Sturpfschertums.

C. Gesundheitspflege.

1. Unterricht über Volksgesundheitspflege in öffentlichen Vorträgen. 2. Kurse für Frauen und Töchter über Säuglings- und Kinderpflege. Praktische Betätigung und finanzielle Unterstützung von Kinderheimen und Kinderkrippen. 3. Anregung und Betätigung bei Volkswohlfahrts-Einrichtungen. Volksbäder, Volksküchen, Ferienkolonien, Kinderheimen, Sanatorien und Asyle. Schulgesundheitspflege, Unterstützung der Kinder- und Mutterschutzbestrebungen x.

II. Der Samariterverein Zürich=Altstadt

möchte die Anträge der Sektion Aarau ergänzt wissen durch folgende Aufgabe:

D. Mitwirkung bei der allgemeinen Wohlfahrtspflege und Fürsorgetätigkeit.

1. Durch Kurse über Wohlfahrtspflege. 2. Teilnahme an und Veranstaltung von Fürsorgekursen. 3. Aufklärungsarbeiten im öffentlichen Leben (Vorträge und Veröffentlichungen über Bakterienverbreitung, über Kindererziehung, Verkehrssicherheit, Ausgestaltung der öffentlichen sanitären Institutionen x.). 4. Besprechung von Verbesserungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Fremdfürsorge. 5. Bekämpfung des Mißbrauchs der schweizerischen und lokalen Gemeinnützigkeit.

Die Annahme der von der Kommission gestellten Anträge durch die Delegiertenversammlung bedingt eine Revision der Bundesstatuten, die für die weitere Entwicklung des schweiz. Samariterbundes von einschneidender Bedeutung ist. Wir möchten deshalb die Sektionsvorstände dringend ersuchen, die Anträge in den Vereinen zu beraten. Es wird auch gut sein, wenn die Meinungen für und wieder die Erweiterung der Samaritertätigkeit schon jetzt im „Roten Kreuz“ veröffentlicht werden, um eine rasche und sachliche Erledigung durch die Delegiertenversammlung zu ermöglichen.

Antrag II des Samaritervereins Aarau.

Der Samariterverein Aarau beantragt der Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes:

Errichtung einer Samariterkrankenkasse durch den schweiz. Samariterbund.

A. Zweck der Krankenkasse. a) Gegenseitige Unterstützung der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder des schweiz. Samariterbundes bei Krankheiten und Unfällen. b) Dadurch moralische und finanzielle Kräftigung des schweiz. Samariterwesens.

B. Der Zentralvorstand wird beauftragt, sofort unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger diesbezügliche Statuten zu entwerfen, dieselben den Sektionen des Samariterbundes beförderlichst zuzustellen und zur Beratung und Beschlußfassung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, so daß bis Inkrafttreten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die Samariterkrankenkasse perfekt in Kraft ist.

Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident: **H. Santner.**

Ellen ist eine Schande.

Es gibt Völker, bei denen man sich schämt, wenn man ißt. So begegnete es Karl von den Steinen, dem hervorragenden Erforscher jüdamerikanischer Urwaldgebiete, daß man ihn in Indianerkreisen nicht zu den Gebildeten zählte, weil er es über sich bringen konnte,